



**Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Köln  
(Abfallsatzung - AbfS -)  
vom 15. Dezember 2006**

*in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Abfallentsorgung in der Stadt Köln  
(Abfallsatzung – AbfS -)  
vom 18. Dezember 2009*

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 14.12.2006 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250) - Landesabfallgesetz -, in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 - BGBl. I S. 2705 - und aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 1984 (SGV NRW 232) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl I S. 481) - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

**I.**

**§ 1  
Aufgabe**

(1) Die Stadt Köln betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln mit Ausnahme der in § 4 Abs. 4 genannten Fälle die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.

Die AWB kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

Die Stadt Köln kann sich zur näheren Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses und zum Erlass von Gebührenbescheiden der AWB als Verwaltungshelferin bedienen; diese handelt dann im Auftrag der Stadt Köln.

**§ 2  
Ziel und Umfang der Abfallentsorgung**

(1) Ziel der Abfallentsorgung ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (§ 1 KrW-/AbfG).

Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit und in zweiter Linie zu verwerten.

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Zur Abfallentsorgung gehören auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen zur Beseitigung.

(2) Die Abfallentsorgung umfasst auch die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

### § 3

#### **Inhalt der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln**

(1) Der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln unterliegen nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG und der folgenden Absätze

- a) Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen,
- b) Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen, soweit die Abfallerzeuger/Abfallerzeugerinnen oder –besitzer/besitzerinnen zur Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen,
- c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Abfallerzeuger/Abfallerzeugerinnen oder –besitzer/besitzerinnen diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

(2) Der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln unterliegen nicht

- a) Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen, soweit nicht die Stadt aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs.2 Nr. 4 des KrW-/AbfG an der Rücknahme mitwirkt,
- b) Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(3) Der kommunalen Abfallentsorgung unterliegen die in Abs. 1 genannten Abfälle, soweit sie in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 14) unterliegen nicht der Entsorgung durch die Stadt Köln.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Alle nicht in Anlage 1 enthaltenen Abfälle sind von der Entsorgung durch die Stadt Köln ausgeschlossen.

Schadstoffhaltige Abfälle unterliegen der kommunalen Abfallentsorgung nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung sowie der Anlage 2 zu dieser Satzung.

(4) Die Stadt Köln kann mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde in Ausnahmefällen die Erlaubnis zur Entsorgung von nicht in der Anlage 1 aufgeführten Abfällen in kommunalen Abfallentsorgungsanlagen erteilen.

Die Erlaubnis wird unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

(5) Über Absatz 1 bis 3 hinaus kann die Stadt Köln in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn sie diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen kann.

Bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde haben Abfallerzeuger/Abfallerzeugerinnen und –besitzer/besitzerinnen dafür zu sorgen, dass ihre Abfälle auf einem ihnen zu Verfügung stehenden Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit gelagert werden.

(6) Abfälle der Anlage 1, welche die AWB oder im Falle des § 4 Abs. 4 die Stadt Köln sammelt, einsammelt und befördert, ergeben sich aus Anlage 2.

Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Alle anderen Abfälle der Anlage 1 sind vom Sammeln, Einsammeln und Befördern, nicht jedoch von der Entsorgung durch die Stadt Köln ausgeschlossen.

(7) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt Köln ausgeschlossen sind, ist der Abfallerzeuger/die Abfallerzeugerin oder –besitzer/besitzerin nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

(8) Abfälle sind getrennt zu halten, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene besondere Entsorgungswege benutzt werden können.

(9) Das Behandeln (zum Beispiel Verbrennen) und Ablagern der Abfälle auf Grundstücken ist nicht erlaubt.

#### **§ 4 Anfall der Abfälle**

(1) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(2) Als angefallen gelten Abfälle spätestens dann, wenn sie in gemäß § 9 zugelassene Abfallbehälter eingefüllt oder gemäß §§ 11 bis 16 bereitgestellt sind.

(3) Unabhängig von Abs. 2 gelten Abfälle als angefallen, wenn sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer der in § 17 genannten Anlagen verbracht worden sind.

(4) Als angefallen gelten Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültiges amtliches Kennzeichen spätestens dann, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren

Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Köln liegenden Grundstücks ist berechtigt, im Rahmen der Satzung den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die Abfallentsorgung durch die Stadt Köln zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der/die Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallerzeuger/jede andere Abfallerzeugerin oder –besitzer/besitzerin im Gebiet der Stadt Köln hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ihr angefallenen Abfälle der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln zu überlassen (Benutzungsrecht).

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und Beförderns.

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt Köln ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 5 und 6), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle zu einer nach Maßgabe des § 17 von der Stadt Köln zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Köln liegenden Grundstücks, auf dem Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen oder Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen kann, ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück im Rahmen der Satzung an die Abfallentsorgung durch die Stadt Köln anzuschließen (Anschlusszwang). Abweichend von Satz 1 können auch die Erzeuger/Erzeugerinnen und Besitzer/Besitzerinnen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen selbst angeschlossen werden. Sie gelten dann als Anschlusspflichtige im Sinne dieser Satzung.

(2) Anschlusspflichtige, Abfallerzeuger/Abfallerzeugerinnen und Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen sind verpflichtet, im Rahmen der Satzung die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Kompostierbare Abfälle müssen in die Biotonne, verwertbares Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, grafische Papiere etc.) muss in die Papiertonne geworfen werden, soweit diese Tonnen in Anspruch genommen werden.

(4) Die Stadt Köln kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen von Sammelsystemen vornehmen, sowie zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung,

Beseitigung und zum Transport von Abfällen Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

(5) Soweit das Sammeln, Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt Köln ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 5 und 6), sind die Abfälle zu einer nach Maßgabe des § 17 von der Stadt Köln zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.

(6) Soweit die Stadt Köln Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Verwertung und Beseitigung nach den §§ 16 Abs. 2, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen hat, besteht keine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt Köln.

## § 7

### Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Vom Benutzungszwang ist auf Antrag zu befreien, wer:

- a) beabsichtigt, Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst zu verwerten und hierzu in der Lage ist.

Zur Verwertung ist die private Haushaltung in der Lage, wenn sie sie in eigener Regie (Eigenverwertung) unter Beachtung der Anforderungen des § 5 KrW-/AbfG durchführen kann.

Für die Eigenkompostierung ist kein Antrag erforderlich.

- b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen einer Verwertung zuführt,
- c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen unter Beachtung der §§ 10 ff KrW-/AbfG beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung nicht erfordern.

Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Überlassung an die Stadt Köln oder einen anderen nach Maßgabe des KrW-/AbfG bestimmten Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen gefährdet werden.

Die Stadt Köln kann verlangen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 durch Vorlage prüffähiger Unterlagen nachzuweisen ist.

(2) Über Abs. 1 hinaus kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn dieser zu einer unzumutbaren Härte für den Überlassungspflichtigen/die Überlassungspflichtige führen würde und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung nach den §§ 5 ff und 10 ff KrW-/AbfG gewährleistet ist.

(3) Weiter kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn das Grundstück über ununterbrochen mindestens 6 Monate nicht bewohnt oder in sonstiger Weise genutzt wird und auf dem Grundstück keine Abfälle anfallen.

(4) Die Befreiung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

## **§ 8**

### **Bemessung des Behältervolumens**

(1) Die Stadt Köln bestimmt Anzahl, Art und Größe der auf den Grundstücken aufzustellenden Behälter nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung im Sinne der §§ 1 bis 3 sowie betrieblicher Erfordernisse und unter Berücksichtigung von bestehenden Erfahrungswerten.

(2) Bei Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Restabfallbehälter nach der Anzahl der Bewohner/Bewohnerinnen.

Bei ihnen ist ein Behältervolumen von 35 l je Person und Woche erforderlich.

Auf schriftlichen Antrag kann hiervon abweichend ein Behältervolumen von weniger als 35 l je Person und Woche zugelassen werden. Soweit Papiertonnen und/oder Gelbe Tonnen genutzt werden, beträgt das Behältervolumen mindestens 20 l je Person und Woche. Sofern Restmüll-/Arzttonnen lediglich gemeinsam mit Biotonnen bzw. Kompostierung genutzt werden, beträgt das Mindestbehältervolumen 30 l je Person und Woche. Im Übrigen sind jedoch mindestens 20 l je Person und Woche vorzuhalten.

Wird festgestellt, dass das vorhandene Restabfallbehältervolumen für ein Grundstück nicht ausreicht, ist ein dem Bedarf entsprechendes Volumen festzusetzen und aufzustellen.

(3) Bei Grundstücken, die nicht oder nur zum Teil Wohngrundstücke sind, richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach der dort tatsächlich anfallenden Abfallmenge.

Für die Ermittlung der anfallenden Abfallmenge sind auf Verlangen der Stadt Köln geeignete Unterlagen vorzulegen.

Für den Wohnbereich ist Abs. 2 anzuwenden.

(4) Der Abfallbehälter mit 60/70 l Fassungsvermögen ist die Mindestausstattung für ein Grundstück, auf dem Abfall anfallen kann.

Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt, wird das in Anspruch genommene Behältervolumen auf Antrag auf 30 l reduziert. Der Behälter darf dann nur noch bis zur Hälfte befüllt werden.

(5) Für zwei oder mehrere benachbarte Grundstücke können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen ein oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 9**

### **Abfallbehälter**



(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:

1. nicht verschließbare Abfallbehälter – Restmülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l und 5000 l, Abfallsäcke (90 l),
2. verschließbare Abfallbehälter – Arzttonnen - mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l und 5000 l,
3. nicht verschließbare Abfallbehälter - Biotonnen - mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l und 660 l,
4. nicht verschließbare Abfallbehälter - Papiertonnen – mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1100 l sowie Papiersäcke (40 l).

(2) Abfallbehälter nach Abs. 1 werden ausschließlich von der AWB zur Verfügung gestellt.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Köln auch andere als die in Abs. 1 genannten Abfallbehälter (insbesondere Pressmüllcontainer oder Wechselbehälter) zulassen.

(4) Abfallbehälter können für vorübergehenden Bedarf auf schriftlichen Antrag befristet zur Verfügung gestellt werden.

(5) Anträge auf Änderung des Behältervolumens müssen bis zum 10. des Monats vor der Änderung bei der AWB vorliegen.

## **§ 10**

### **Standplätze für Abfallbehälter**

(1) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, auf seinem/ihrem Grundstück einen Standplatz für die von ihm/ihr in Anspruch genommenen Abfallbehälter einzurichten.

(2) Abfallbehälter sind ebenerdig (Straßenniveau) aufzustellen.

(3) Auf den Wegen zu den Standplätzen dürfen keine Stufen oder andere Hindernisse vorhanden sein. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 1:10 auszugleichen.

(4) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.

Sie müssen mit einem harten, dauerhaften Belag versehen sein, der das Absetzen und den üblichen Abtransport der Abfallbehälter gewährleistet.

Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein und so anschlagen, dass der Transport nicht behindert wird.

Transportwege sollen:

- für 60 l- bis 240 l-Behälter mindestens 1,20 m und
  - für 500 l- bis 1100 l-Behälter mindestens 1,50 m
- breit sein.

(5) Der Standplatz soll:

- je 60 l- bis 240 l-Behälter mindestens 0,80 x 0,80 m,
- je 500 l- bis 1100 l-Behälter mindestens 1,75 x 1,50 m und
- je 3000 l- oder 5000 l-Behälter mindestens 2,50 x 3,00 m

groß sein.

In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 m betragen.

(6) Die Standplätze für Abfallbehälter der Gruppe II (§ 12 Abs. 1 Vollservice) dürfen sich nicht weiter als 15 m von der Grundstücksgrenze befinden.

(7) Standplätze für 3000 l- und 5000 l-Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Beladen anfahren kann.

(8) Schrankähnliche Unterstellräume für die 70 l- und 110 l-Behälter sollen so beschaffen sein, dass die Behälter an einem Schwenkarm oder an der Innenseite der Schranktür aufgehängt werden können.

Die Unterkanten der Türen sollen höchstens 5 cm über dem Transportweg liegen.

Die Schranktüren müssen zur Zeit des Einsammelns zu öffnen sein.

(9) Schrankähnliche Unterstellräume für Abfallbehälter mit 500 l bis 1100 l Fassungsvermögen sollen so beschaffen sein, dass die Deckel der Behälter geschlossen und die Behälter leicht herausgefahren werden können.

Die Schranktüren müssen zur Zeit des Einsammelns zu öffnen sein.

(10) Schrankähnliche Unterstellräume für Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, 180 l oder 240 l Fassungsvermögen sollen die Anforderungen entweder des Absatzes 8 oder 9 erfüllen.

(11) Sofern die Entleerung im Vollservice erfolgt, bedarf die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege auf dem Grundstück der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Köln.

Diese Zustimmung richtet sich nach den in den Absätzen 1 bis 10 genannten Anforderungen sowie nach betrieblichen Gesichtspunkten.

Sonstige öffentliche Erfordernisse, insbesondere bau-, brandschutz- und straßenrechtliche Vorschriften, bleiben unberührt.

(12) Von den Vorschriften der Absätze 1 bis 10 kann die Stadt Köln Ausnahmen zulassen, in den Fällen des Vollservice (§ 12 Abs. 1) jedoch nur, wenn die Einhaltung



dieser Anforderungen objektiv unmöglich ist oder zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

## **§ 11 Benutzung der Abfallbehälter**

(1) Die von der Stadt Köln einzusammelnden Abfälle sind in zugelassene Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1) getrennt einzufüllen.

(2) In Ausnahmefällen können nicht verwertbare Abfälle nach vorheriger Genehmigung der Stadt Köln in anderer Weise bereitgestellt werden (offene Abfuhr).

Die Abfälle sind in Säcken, Kartonagen u. ä. verpackt an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zur Abfuhr bereitzustellen.

Errichtet die Stadt Köln zur Aufnahme dieser Abfälle spezielle Sammelbehälter, so sind sie in diese einzufüllen.

Die Genehmigung gilt für Abfälle eines gewerblichen Zwecken dienenden Schiffes im Rheinstrom oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet als erteilt, wenn die Schiffsführung gegenüber der Häfen und Güterverkehr Köln AG die zur Berechnung der Gebühren notwendigen Angaben macht.

(3) Für vorübergehend vermehrt anfallende Abfälle nicht sperriger Art dürfen zugelassene Abfallsäcke gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 benutzt werden.

(4) Soweit die Stadt Köln Abfallbehälter zur Sammlung kompostierbarer Bioabfälle oder von zur Verwertung geeignetem Altpapier (§ 3 Abs. 8) aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese Behältnisse ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden, zum Beispiel nicht mit Fremdstoffen behaftetes Papier (Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen) oder organische Abfälle (Garten- und Küchenabfälle).

Falsch befüllte Behälter für Abfälle zur Verwertung werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet und von der AWB gebührenpflichtig als Restmüll entsorgt.

(5) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den Benutzern/Benutzerinnen zugänglich sind und von ihnen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(6) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen.

Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(6a) Zulässig ist

1. der Einsatz technischer Einrichtungen zur Verdichtung des Abfalls (z. B. Müllpressen, Pressstempel), soweit er nicht zur Beschädigung der Abfallbehälter führt.
2. das Aussortieren von Wertstoffen/sperrigen Abfällen aus Abfallbehältern, sofern die aussortierten Stoffe einem nach dieser Satzung hierfür vorgehaltenen Erfassungssystem oder einem Sammelsystem nach § 6 Abs. 3 VerpackVO („Gelbe Tonne“, Glascontainer) zugeführt werden; eine Aussortierung auf öffentlichem Straßenland bzw. bei Gefahr für Leben und Gesundheit ist unzulässig.
3. die Verwendung von Müllschleusen.

Handlungen nach Ziffer 1 bis 3 dürfen nur durch Anschlusspflichtige nach § 6 Abs. 1 bzw. durch deren Beauftragte vorgenommen werden.

(6b) Die in Abs. 6a genannten Maßnahmen sind der Stadt Köln bzw. der AWB schriftlich anzuzeigen.

(6c) Die in Abs. 6a Ziff. 2 und 3 genannten Maßnahmen führen zu Gebührensuschlägen nach § 2 Abs. 18 bzw. Abs. 19 AbfGS. Für die Verdichtung von Abfällen mit technischen Einrichtungen nach Abs. 6 a Ziff. 1 werden individuelle Gebührensuschläge ermittelt und nach § 2 Abs. 20 AbfGS erhoben.

(7) Das zulässige Gesamtgewicht wird für:

|                     |          |
|---------------------|----------|
| 60 l-Behälter auf   | 19 kg    |
| 70 l-Behälter auf   | 20 kg    |
| 80 l-Behälter auf   | 25 kg    |
| 110 l-Behälter auf  | 35 kg    |
| 120 l-Behälter auf  | 40 kg    |
| 180 l-Behälter auf  | 60 kg    |
| 240 l-Behälter auf  | 80 kg    |
| 500 l-Behälter auf  | 230 kg   |
| 660 l-Behälter auf  | 300 kg   |
| 770 l-Behälter auf  | 350 kg   |
| 1100 l-Behälter auf | 500 kg   |
| 3000 l-Behälter auf | 900 kg   |
| 5000 l-Behälter auf | 1.500 kg |

festgelegt.

Wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder sind die Behälter überfüllt, so ist die Stadt Köln nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.

(8) Abfallbehälter sind gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Abfallbehälter und festgefrorene Abfälle sind rechtzeitig zu lösen; anderenfalls ist die Stadt Köln nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.

(9) Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen, sowie Eis, Schnee

und Flüssigkeiten, die sie ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.

Andernfalls ist die Stadt Köln nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.

(10) Die Haftung für Schäden, die der Stadt Köln oder der AWB aus Verstößen gegen die vorstehenden Vorschriften entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

## **§ 12 Einsammeln der Abfälle**

(1) Die Stadt Köln bietet folgenden Service an:

1. Gruppe I (Teilservice):
  - für 60 l, 80 l, 120 l, 180 l, 240 l-Behälter
2. Gruppe II (Vollservice):
  - für 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l, 5000 l-Behälter

Die Stadt Köln entscheidet über die Serviceart nach betrieblichen Erfordernissen.

Auf Antrag ist zum 01.01. des Folgejahres ein Wechsel von Gruppe I nach Gruppe II möglich. Hierfür muss der Antrag bis zum 30.09. des laufenden Jahres bei der AWB eingehen. Ebenso kann bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Aufhebung des Wechsels gestellt werden. Die Umstellung erfolgt dann ebenfalls zum 01.01. des Folgejahres.

(2) Behälter der Gruppe I sind von dem Anschlusspflichtigen/der Anschlusspflichtigen vor der Zeit des Einsammelns an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle auf dem Gehweg oder dem äußersten Rand der Fahrbahn so bereitzustellen, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen.

(3) Behälter der Gruppe II werden von der AWB von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die Standplätze zur Zeit des Einsammelns zugänglich zu machen.

In Kellern und kellerähnlichen Standorten mit Voll-Service werden nur 80 l-Papiertonnen eingesetzt. Papiersäcke zur Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen werden in der Größe von 40 l ausschließlich den Haushalten zur Verfügung gestellt, die keine Möglichkeit haben, eine Papiertonne aufzustellen.

Die AWB kann Schlüssel entgegennehmen, wenn dies ihrem reibungslosen Betriebsablauf dient.

(4) Wann und wie oft die Abfälle eingesammelt werden, regeln die Stadt Köln und die AWB. Abfälle werden in der Regel einmal wöchentlich, und zwar montags bis freitags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr, eingesammelt.

Sie können in begründeten Fällen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten öfter sowie auch an Samstagen eingesammelt werden.

Papiertonnen und Papiersäcke werden 14-tägig geleert bzw. eingesammelt. Die Biotonnen werden von März bis November einmal wöchentlich und von Dezember bis Februar 14-tägig entleert.

Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.

Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

(5) In anderer Weise gesammelte Abfälle (§ 11 Abs. 2 Satz 1) sind gemäß Abs. 2 Satz 1 bereitzustellen.

Das Gewicht dieser Abfälle darf pro Einheit 15 kg nicht überschreiten.

(6) Abfallsäcke (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1) werden nur eingesammelt, wenn sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt, zugebunden und unbeschädigt sind.

Sie müssen von Hand verladen werden können.

Das Gewicht eines gefüllten Abfallsackes darf 15 kg nicht überschreiten.

(7) Ist eine Straße oder ein Weg für das Sammelfahrzeug nicht befahrbar, haben die Anschlusspflichtigen Abfallbehälter von 60 l bis 1100 l sowie Abfallsäcke bis 7.00 Uhr an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen und nach der Entleerung unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen.

(8) Die Abfuhr von Wechselbehältern regelt die AWB im Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen/der Anschlusspflichtigen.

### **§ 13**

#### **Sperrige Abfälle (Abfallschlüssel 20 03 07)**

(1) Der Anschlusspflichtige/die Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallerzeuger/jede andere Abfallerzeugerin und –besitzer/besitzerin hat im Rahmen der Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Kölner Haushaltungen, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht mit zumutbarem Aufwand in Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingebracht werden können, im Einzelfall bis zu einer Menge von 3 Kubikmetern gesondert abfahren zu lassen. Bei Elektro- und Elektronikaltgeräten gilt zusätzlich § 14.

Sperrige Abfälle sind zum Beispiel Hausratsgegenstände, Fahrräder, Gartengeräte.

Dazu zählen nicht:

- Bauteile wie Fensterrahmen, Türen, Badewannen u. ä.
- Mopeds, Mofas, Motorräder, Autoreifen u. ä.

In kompostierbaren Abfallsäcken untergebrachter Gartenverschnitt, gebündelte Sträucher und Äste bis zu 1,50 m Länge, Baumstämme bis zu 0,15 m im Durchmesser und bis zu 0,50 m Länge können ebenfalls gesondert abgefahren werden.

Soweit die sperrigen Abfälle nicht aus privaten Haushaltungen stammen, aber ihrer Beschaffenheit nach aus ihnen stammen könnten, werden diese Abfälle in haushaltsüblichen Mengen - bis zu 3 Kubikmeter – mitgenommen.

Im Zweifelsfall entscheidet die AWB, welche Gegenstände abgefahren werden.

(2) Die Abfuhr ist von dem Abfallerzeuger/der Abfallerzeugerin oder – besitzer/besitzerin unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände bei der AWB schriftlich oder fernmündlich zu bestellen.

Ihm/ihr wird der Abholtag schriftlich oder fernmündlich mitgeteilt.

Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 14 Abs. 5 sind bei der Bestellung separat anzumelden.

Die AWB kann nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe in einzelnen Stadtbezirken oder Teilen davon besondere Sammlungen durchführen.

(3) Abfälle nach Abs. 1 und § 14 Abs. 5 werden werktags ab 7.00 Uhr abgefahren.

Den Abholtag bestimmt die AWB.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit.

(4) Abfälle nach Abs. 1 und § 14 Abs. 5 sind am Abholtag bis spätestens 7.00 Uhr grundsätzlich zu ebener Erde an der zur Straße gerichteten Grundstücksgrenze bereitzustellen.

Falls dies nicht möglich ist, sollen sie auf der Straße - Verladestelle - in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

(5) Werden im Einzelfall mehr als 3 Kubikmeter sperrige Abfälle nach Abs. 1 bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen.

Die Restmenge ist unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen, es sei denn, der Bereitstellungsort befindet sich auf privatem Grundstück.

Gleiches gilt unaufgefordert für alle am Abholtag bereitgestellten sperrigen Abfälle, wenn infolge von Betriebsstörungen oder höherer Gewalt (zum Beispiel Schneefall, Glatteis, Eisregen, Sturm) die Entsorgung am Abholtag nicht durchgeführt werden kann.

(6) Für Abfälle nach Abs. 1 und § 14 Abs. 5, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht.

(7) Sperrige Abfälle gemäß Abs. 1 können mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t in Mengen, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen, auch unmittelbar bei den in § 17 Abs. 1 genannten Abfall-Centern in Köln-Gremberghoven und Köln-Ossendorf angeliefert werden.

Anlieferungsberechtigt sind alle Nutzer/Nutzerinnen von Restmüllgefäßen; die Annahme der Abfälle kann vom Nachweis abhängig gemacht werden, dass das Restmüllgefäß den Anforderungen des § 8 Abs. 2 bis 5 genügt. Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.

## **§ 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte**

(1) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushalten im Stadtgebiet Köln gelten die nachstehenden Regelungen.

Private Haushalte sind solche im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie sonstige Herkunftsbereiche von Elektroaltgeräten, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

Besitzer/Besitzerinnen von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.

Die Elektroaltgeräte werden in fünf Gruppen unterteilt:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Trockner)
2. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen)
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik Bildschirmgeräte
4. Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren)
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

(2) Elektroaltgeräte der Gruppen 1 – 5 können von Endnutzern/Endnutzerinnen in haushaltsüblichen Mengen an den Abfallcentern Butzweilerstraße 50 und August-Horch-Straße 3 abgegeben werden.

Elektrogeräte der Gruppen 1 bis 5 können von Vertreibern/Vertreiberinnen am Abfallcenter August-Horch-Straße 3 abgegeben werden. Bei Anlieferung von mehr als 10 Großgeräten der Gruppen 1, 2 und 3 ist vorab eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Demontage von Elektroaltgeräten an den Abfallcentern ist untersagt. Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.

(3) Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) - Gruppe 4 - können zusätzlich bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen für Schadstoffe (mobile Schadstoffsammlung) im Rahmen der Benutzungsordnung abgegeben werden.



(4) Elektroaltgeräte der Gruppe 5 können zusätzlich an den Betriebshöfen der AWB Maarweg 271, Gießener Straße 6 und Alteburger Straße 141a sowie bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen für Schadstoffe (mobile Schadstoffsammlung) im Rahmen der Benutzungsordnung abgegeben werden.

(5) Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte sowie Bildschirmgeräte (Gruppen 1, 2 und 3) können nach vorheriger Anmeldung über den Sperrgutservice (§ 13) abgeholt werden.

(6) Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit und/oder Sicherheit der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen darstellen, sind von der Annahme und Abholung ausgeschlossen.

## **§ 15 Schadstoffe**

Umweltschädliche Schadstoffe enthaltende Abfälle in kleinen Mengen wie verbrauchte Batterien, alte Farben, Lacke, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien sind bei den in § 17 Abs. 1 genannten Annahmestellen abzugeben.

Zusätzlich kann die AWB nach vorheriger Bekanntgabe und deren Maßgabe in einzelnen Stadtbezirken mobile Sammlungen durchführen.

Die Benutzung, insbesondere die anzunehmende Menge, richtet sich nach den jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnungen. Größere Mengen als die dort genannten sind von der Annahme ausgeschlossen.

## **§ 16 Abfälle von Krankenhäusern, Arztpraxen, Altenheimen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Forschung und Wissenschaft**

Spitze und scharfe Gegenstände (Abfallschlüssel 18 01 01 und 18 02 01) sowie Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden - z.B. Wäsche, Gipsverbände und Einwegkleidung - (Abfallschlüssel 18 01 04 und 18 02 03), sind der AWB getrennt oder mit Restabfall vermischt in dafür zugelassenen Abfallbehältern nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 oder Abs. 3 zu überlassen.

Diese Abfälle dürfen eine Kantenlänge von 400 mm nicht überschreiten. Säcke, in die diese Abfälle eingefüllt werden, dürfen eine Kantenlänge von 600 mm nicht überschreiten.

Zu diesen Abfällen gehören keine Inkontinenzversorgungsprodukte; diese können in Abfallbehältern nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 entsorgt werden.

Spitze und scharfe Gegenstände sind in schnitt- und stichfesten, bruch sicheren Behältern, die anderen Abfälle i. S. dieses Absatzes in Säcken (Polyäthylen, mindestens 0,05 mm Folienstärke oder Papier, 3-schichtig, bitumiert) zu sammeln.

Die Behälter bzw. die Säcke sind verschlossen in die Abfallbehälter einzubringen.

## **§ 17 Abfallentsorgungsanlagen**

(1) Für Bodenaushub, Bauschutt, thermisch behandelte Abfälle sowie vergleichbare mineralische Abfälle stellt die Stadt Köln folgende Abfallbeseitigungsanlage zur Verfügung:

- Deponie "Vereinigte Ville", Ertstadt-Liblar, Luxemburger Straße

Für sperrige Abfälle und Schadstoffe aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 13 - 15 stellt die Stadt Köln folgende Abfallannahmestellen zur Verfügung:

- Abfall-Center in Köln-Ossendorf, Butzweilerstraße
- Abfall-Center in Köln-Gremberghoven, August-Horch-Straße 3

Für gemischte Bau- und Abbruchabfälle stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

- Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen  
Geestemünder Straße, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 330, Köln-Niehl,
- Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen  
Wikingerstraße, Gemarkung Heumar, Flur 8, Flurstück 349, Köln-Heumar.

Für die Aufbereitung von Gewerbeabfällen stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

- Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen  
Geestemünder Straße, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 330, Köln-Niehl
- Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen  
Wikingerstraße, Gemarkung Heumar, Flur 8, Flurstück 349, Köln-Heumar.

(2) Die Benutzung der Anlagen, z.B. hinsichtlich der Öffnungszeiten, zugelassenen Abfallarten sowie Annahmebedingungen, richtet sich nach den jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnungen.

Abfälle sind nach Abfallarten getrennt anzuliefern, soweit dies geboten und zumutbar ist.

(3) Ist der Betrieb einer von der Stadt Köln zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage gestört, sorgt die Stadt Köln im Rahmen ihrer Möglichkeiten erforderlichenfalls für Ersatz.

## **§ 18 Anmeldepflicht, Abmeldepflicht**



(1) Der/die Anschlusspflichtige hat der AWB den erstmaligen Anfall von Abfällen, Art und voraussichtliche Mengen, Anzahl der Bewohner/Bewohnerinnen sowie jede Veränderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wechselt der/die Anschlusspflichtige, so sind sowohl er/sie als auch der/die neue Anschlusspflichtige verpflichtet, die AWB unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Inhaber/Inhaberinnen von Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Forschung und Wissenschaft (§ 16).

## **§ 19**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Betrieben, Arztpraxen und Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Forschung und Wissenschaft (§ 16) über § 18 hinaus Auskünfte erteilen und den Beauftragten der Stadt Zutritt zum Grundstück gemäß § 14 KrW-/AbfG gestatten.

Auf dem Grundstück vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck und zur Überwachung der Getrennthaltung sowie Verwertung von Abfällen jederzeit zugänglich sein.

Die Beauftragten haben sich auszuweisen.

## **§ 20**

### **Schadens- und Aufwendungsersatz**

Für Sachschäden, die bei der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln oder die AWB entstehen, haften die Stadt Köln und die AWB nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten; unberührt hiervon bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **§ 21**

### **Eigentumsübergang**

(1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der AWB über, sobald sie der AWB in deren Abfallbehältern oder an den städtischen Abfallentsorgungsanlagen überlassen werden.

(2) Die Stadt Köln und die AWB sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **§ 22**

### **Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Stadt Köln werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung (- AbfGS -) der Stadt Köln erhoben.

Die der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätze werden in Höhe des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes den Gebührenpflichtigen auferlegt.

## **§ 23**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/Nießbraucherinnen sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt und verpflichtet sind.

## **§ 24**

### **Begriff des Grundstücks**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Zu den Grundstücken zählen auch Kleingärten.

(3) Soweit erforderlich, gelten Schiffe als Grundstücke im Sinne der Satzung.

## **§ 25**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere:

1. Abfälle unter Verstoß gegen § 6 Abs. 2 auf fremden Grundstücken fortwirft oder ablagert,
2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 2),
3. Biomüll oder zur Wiederverwertung geeignetes Altpapier unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 und 4 nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1) einfüllt,
4. vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Köln ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer von der Stadt Köln erlaubten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 6 Abs. 6 und § 17),



5. von der Stadt Köln bestimmte Abfallbehälter nicht benutzt und andere Abfallbehälter, insbesondere Pressmüllcontainer, ohne Zulassung der Stadt Köln unterhält (§ 9),
6. entgegen § 10 Abs. 1 auf seinem Grundstück keinen Standplatz für Abfallbehälter einrichtet,
7. die Einrichtung neuer und die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege auf seinem Grundstück ohne die erforderliche vorherige Zustimmung der Stadt Köln vornimmt (§ 10 Abs. 11),
8. den Auflagen bei der Festsetzung eines Standplatzes oder Transportweges auf seinem Grundstück nicht nachkommt (§ 10 Abs. 12),
9. als Schiffsführer ohne Genehmigung Abfälle auf das Gebiet der Stadt Köln verbringt (§ 11 Abs. 2),
10. entgegen § 11 Abs. 4 Abfallbehälter zur Sammlung kompostierbarer Bioabfälle oder von zur Verwertung geeignetem Altpapier mit anderem als dem vorgesehenen Abfall befüllt,
11. entgegen § 11 Abs. 6 Abfälle in Abfallbehältern verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt.
12. entgegen § 11 Abs. 6a unbefugt handelt, Abfallbehälter beschädigt oder unter Verstoß gegen § 6a Ziff. 2 Abfälle aussortiert.
13. entgegen § 11 Abs. 6b die Nutzung von Müllschleusen, die Aussortierung von Wertstoffen/sperrigen Abfällen aus Abfallbehältern oder die Verdichtung von Abfällen unter Einsatz technischer Einrichtungen nicht anzeigt,
14. entgegen § 13 Abs. 4 sperrige Abfälle vor dem festgelegten Abholtag zur Abholung bereitstellt,
15. den erstmaligen Anfall von Abfällen, Art und voraussichtliche Mengen, die Anzahl der Bewohner/Bewohnerinnen sowie jede Veränderung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, Auskünfte nicht, falsch oder unvollständig erteilt sowie den Beauftragten der Stadt Zutritt zu seinem Grundstück verweigert (§§ 18 und 19).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **II. In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

**Anlage 1**  
**zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln**  
**(Abfallsatzung – AbfS -)**

| <b>Abfall-<br/>schlüssel</b> | <b>Bezeichnung</b>  |
|------------------------------|---|
| 01                           | Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen                    |
| 0103 09                      | Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt   |
| 0103 99                      | Abfälle a. n. g.  |
| 0104 08                      | Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen  |
| 0104 09                      | Abfälle von Sand und Ton  |
| 0104 10                      | Staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen  |
| 0104 11                      | Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen   |
| 0104 12                      | Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen |
| 0104 13                      | Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen   |
| 0105 04                      | Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen   |
| 0105 07                      | barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen  |
| 0105 08                      | chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen  |
| 02                           | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln    |
| 0201 04                      | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)   |
| 0201 10                      | Metallabfälle   |
| 03                           | Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe  |



| <b>Abfall-<br/>schlüssel</b> | <b>Bezeichnung</b>   |
|------------------------------|--|
| 0301 01                      | Rinden und Korkabfälle   |
| 0301 05                      | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen |
| 0303 01                      | Rinden- und Holzabfälle  |
| 0303 05                      | De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling   |
| 0303 07                      | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen                                  |
| 0303 08                      | Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling   |
| 0303 10                      | Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung                             |
| 0303 11                      | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen         |
| 04                           | Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie  |
| 0402 09                      | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)                                  |
| 0402 21                      | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern   |
| 0402 22                      | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern   |
| 05                           | Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse  |
| 0501 13                      | Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung  |
| 0507 99                      | Abfälle a. n. g.   |
| 06                           | Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen   |
| 0603 16                      | Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen   |
| 0613 03                      | Industrieruß   |
| 07                           | Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen   |
| 0702 12                      | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen           |
| 0702 13                      | Kunststoffabfälle  |
| 0702 99                      | Abfälle a.n.g.   |

| <b>Abfall-<br/>schlüssel</b> | <b>Bezeichnung</b>  |
|------------------------------|---|
| 08                           | Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben |
| 0802 02                      | wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten  |
| 0802 03                      | wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten  |
| 0803 18                      | Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen   |
| 09                           | Abfälle aus der fotografischen Industrie  |
| 0901 07                      | Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten   |
| 0901 08                      | Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten   |
| 10                           | Abfälle aus thermischen Prozessen   |
| 1001 01                      | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt   |
| 1001 02                      | Filterstäube aus Kohlefeuerung  |
| 1001 05                      | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form   |
| 1001 15                      | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen                        |
| 1001 17                      | Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen  |
| 1002 02                      | unverarbeitete Schlacke   |
| 1002 08                      | Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen  |
| 1002 10                      | Walzzunder  |
| 1002 14                      | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen  |
| 1002 15                      | andere Schlämme und Filterkuchen  |
| 1003 02                      | Anodenschrott   |
| 1003 18                      | Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen  |

| <b>Abfall-<br/>schlüssel</b> | <b>Bezeichnung</b>   |
|------------------------------|--|
| 1005 01                      | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)  |
| 1006 01                      | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)  |
| 1006 04                      | andere Teilchen und Staub  |
| 1007 01                      | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)  |
| 1007 04                      | andere Teilchen und Staub  |
| 1008 04                      | Teilchen und Staub   |
| 1009 03                      | Ofenschlacke   |
| 1009 06                      | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen  |
| 1009 08                      | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen |
| 1010 06                      | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen  |
| 1010 08                      | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen |
| 1010 99                      | Abfälle a. n. g.   |
| 1011 03                      | Glasfaserabfall  |
| 1011 10                      | Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt        |
| 1011 12                      | Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt                             |
| 1011 14                      | Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen    |
| 1012 01                      | Rohmischungen vor dem Brennen  |
| 1012 03                      | Teilchen und Staub   |
| 1012 08                      | Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)       |
| 1012 99                      | Abfälle a. n. g.   |
| 1013 04                      | Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk                           |
| 1013 06                      | Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)   |

| <b>Abfall-<br/>schlüssel</b> | <b>Bezeichnung</b>   |
|------------------------------|--|
| 1013 10                      | Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen  |
| 1013 11                      | Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen                |
| 1013 14                      | Betonabfälle und Betonschlämme   |
| 1013 99                      | Abfälle a. n. g.   |
| 11                           | Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-hydrometallurgie             |
| 1101 11                      | wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten*  |
| 1102 03                      | Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse   |
| 1105 02                      | Zinkasche  |
| 12                           | Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen |
| 1201 01                      | Eisenfeil- und -drehspäne  |
| 1201 02                      | Eisenstaub und -teile  |
| 1201 03                      | NE-Metallfeil- und -drehspäne  |
| 1201 05                      | Kunststoffspäne und -drehspäne   |
| 1201 17                      | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen   |
| 1201 21                      | gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen   |
| 15                           | Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)   |
| 1501 01                      | Verpackungen aus Papier und Pappe  |
| 1501 02                      | Verpackungen aus Kunststoff  |
| 1501 03                      | Verpackungen aus Holz  |
| 1501 04                      | Verpackungen aus Metall  |
| 1501 05                      | Verbundverpackungen  |
| 1501 06                      | gemischte Verpackungen   |

| <b>Abfall-<br/>schlüssel</b> | <b>Bezeichnung</b>   |
|------------------------------|--|
| 1501 07                      | Verpackungen aus Glas  |
| 1501 10                      | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind* gemäß Anlage 2                     |
| 1502 02                      | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*    |
| 1502 03                      | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen                              |
| 16                           | Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind   |
| 1601 03                      | Altreifen  |
| 1601 04                      | Altfahrzeuge, soweit sie unter § 4 AbfS fallen gemäß Anlage 2  |
| 1601 06                      | Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten, soweit sie unter § 4 AbfS fallen gemäß Anlage 2          |
| 1601 19                      | Kunststoffe  |
| 1601 22                      | Bauteile a. n. g.  |
| 1601 99                      | Abfälle a. n. g  |
| 1602 09                      | Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten*  |
| 1605 04                      | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)*  |
| 1605 07                      | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten*  |
| 1605 08                      | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten*  |
| 1611 02                      | Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen |
| 1611 04                      | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen                      |
| 1611 06                      | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen                 |
| 17                           | Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)  |
| 1701 01                      | Beton  |



| <b>Abfall-<br/>schlüssel</b> | <b>Bezeichnung</b>  |
|------------------------------|---|
| 1701 02                      | Ziegel  |
| 1701 03                      | Fliesen, Ziegel und Keramik   |
| 1701 07                      | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen         |
| 1702 01                      | Holz  |
| 1702 02                      | Glas  |
| 1702 03                      | Kunststoff  |
| 1703 01                      | kohlenteerhaltige Bitumengemische   |
| 1703 02                      | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen  |
| 1703 03                      | Kohlenteer und teerhaltige Produkte   |
| 1704 01                      | Kupfer, Bronze, Messing   |
| 1704 02                      | Aluminium   |
| 1704 05                      | Eisen und Stahl   |
| 1704 06                      | Zinn  |
| 1704 07                      | gemischte Metalle   |
| 1704 11                      | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen  |
| 1705 04                      | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen   |
| 1705 06                      | Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt   |
| 1705 08                      | Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt   |
| 1706 03                      | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält                       |
| 1706 04                      | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt                                 |
| 1708 02                      | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen                                  |
| 1709 04                      | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen |



| <b>Abfall-<br/>schlüssel</b> | <b>Bezeichnung</b>  |
|------------------------------|---|
| 18                           | Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)                             |
| 1801 01                      | spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) gemäß Anlage 2   |
| 1801 04                      | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) gemäß Anlage 2 |
| 1802 01                      | spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen, gemäß Anlage 2  |
| 1802 03                      | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden gemäß Anlage 2  |
| 19                           | Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke                        |
| 1901 02                      | Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt  |
| 1901 12                      | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen   |
| 1902 03                      | vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen  |
| 1902 06                      | Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen  |
| 1903 05                      | stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 1903 04 fallen  |
| 1903 07                      | verfestigte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 1903 06 fallen  |
| 1905 01                      | nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen   |
| 1908 01                      | Sieb- und Rechenrückstände  |
| 1908 02                      | Sandfangrückstände  |
| 1908 05                      | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser   |
| 1909 02                      | Schlämme aus der Wasserklärung  |
| 1909 03                      | Schlämme aus der Dekarbonatisierung   |
| 1909 04                      | gebrauchte Aktivkohle   |
| 1909 06                      | Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern  |

| <b>Abfall-<br/>schlüssel</b> | <b>Bezeichnung</b>  |
|------------------------------|---|
| 1912 01                      | Papier und Pappe  |
| 1912 02                      | Eisenmetalle  |
| 1912 03                      | Nichteisenmetalle   |
| 1912 04                      | Kunststoff und Gummi  |
| 1912 05                      | Glas  |
| 1912 07                      | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt  |
| 1912 08                      | Textilien   |
| 1912 09                      | Mineralien (z. B. Sand, Steine)   |
| 1912 10                      | brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)  |
| 1912 12                      | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen                  |
| 1913 02                      | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen  |
| 20                           | Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen |
| 2001 01                      | Papier und Pappe  |
| 2001 02                      | Glas  |
| 2001 10                      | Bekleidung  |
| 2001 11                      | Textilien   |
| 2001 13                      | Lösemittel*   |
| 2001 14                      | Säuren*   |
| 2001 15                      | Laugen*   |
| 2001 17                      | Fotochemikalien*  |
| 2001 19                      | Pestizide*  |
| 2001 21                      | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle* gemäß Anlage 2   |
| 2001 23                      | gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten gemäß Anlage 2  |

| <b>Abfall-<br/>schlüssel</b> | <b>Bezeichnung</b>   |
|------------------------------|--|
| 2001 27                      | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten*  |
| 2001 28                      | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen*   |
| 2001 33                      | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten* |
| 2001 35                      | Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21 und 2001 23 fallen*          |
| 2001 36                      | Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen gemäß Anlage 2                        |
| 2001 38                      | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt   |
| 2001 39                      | Kunststoffe  |
| 2001 40                      | Metalle  |
| 2002 01                      | Biologisch abbaubare Abfälle gemäß Anlage 2  |
| 2002 02                      | Boden und Steine   |
| 2002 03                      | Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle  |
| 2003 01                      | Gemischte Siedlungsabfälle gemäß Anlage 2  |
| 2003 02                      | Marktabfälle   |
| 2003 03                      | Straßenkehricht gemäß Anlage 2   |
| 2003 06                      | Abfälle aus der Kanalreinigung   |
| 2003 07                      | Sperrmüll gemäß Anlage 2   |
| 2003 99                      | Siedlungsabfälle a. n. g.  |

\* Schadstoffsammlung im Rahmen der Beschränkungen des § 15 AbfS (gemäß Anlage 2)

## Anlage 2

### zu § 3 Absatz 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung - AbfS -)

| Abfall-<br>schlüssel | Bezeichnung   | Sammlungsart                       |
|----------------------|---|------------------------------------|
| 11 01 11             | Wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS   | Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS |
| 15 01 10             | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  | Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS |
| 15 02 02             | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS      | Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS |
| 16 01 04             | Altfahrzeuge, soweit sie unter § 4 AbfS fallen  | § 4 Absatz 4 AbfS                  |
| 16 01 06             | Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten, soweit sie unter § 4 AbfS fallen  | § 4 Absatz 4 AbfS                  |
| 16 02 09             | Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS   | Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS |
| 16 05 04             | Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen) im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS   | Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS |
| 16 05 07             | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS   | Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS |
| 16 05 08             | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS   | Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS |
| 18 01 01             | spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)  | gemäß § 16 AbfS                    |
| 18 01 04             | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) | gemäß § 16 AbfS                    |
| 18 02 01             | spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen  | gemäß § 16 AbfS                    |



| <b>Abfall-<br/>schlüssel</b> | <b>Bezeichnung</b>  | <b>Sammlungsart</b>   |
|------------------------------|---|---|
| 18 02 03                     | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden   | gemäß § 16 AbfS   |
| 20 01 13                     | Lösemittel im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS   | Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS                                |
| 20 01 14                     | Säuren im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS   | Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS                                |
| 20 01 15                     | Laugen im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS   | Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS                                |
| 20 01 17                     | Fotochemikalien im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS  | Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS                                |
| 20 01 19                     | Pestizide im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS  | Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS                                |
| 20 01 21                     | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle   | Elektro(nik)geräte- u. Schadstoffsammlung gemäß §§ 13 bis 15 AbfS |
| 20 01 23                     | gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten  | Elektro(nik)geräte-sammlung gemäß §§ 13, 14 AbfS                  |
| 20 01 27                     | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS   | Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS                                |
| 20 01 28                     | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen, im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS   | Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS                                |
| 20 01 33                     | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten, im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS | Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS                                |
| 20 01 35                     | Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen  | Elektro(nik)geräte-sammlung gemäß §§ 13, 14 AbfS                  |
| 20 01 36                     | Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen  | Elektro(nik)geräte-sammlung gemäß §§ 13, 14 AbfS                  |



| <b>Abfall-<br/>schlüssel</b> | <b>Bezeichnung</b>           | <b>Sammlungsart</b>  |
|------------------------------|------------------------------|--|
| 20 02 01                     | biologisch abbaubare Abfälle | über Abfallbehälter<br>(§ 9 AbfS), gemäß §<br>13 AbfS<br>(Grünschnitt) |
| 20 03 01                     | gemischte Siedlungsabfälle   | über Abfallbehälter<br>(§ 9 AbfS)                                      |
| 20 03 03                     | Straßenkehrricht             | über Abfallbehälter<br>(§ 9 AbfS)                                      |
| 20 03 07                     | Sperrmüll                    | gemäß § 13 AbfS  |

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 15.12.2006

Der Oberbürgermeister  
gez. Schramma

- ABI StK 2006 S. 947, 2007 S. 609, 2008 S. 805, 2009 S. 1297 -